

Gemeinnützigkeit – ein steuerlicher Streifzug

RA Thomas Krüger
Schomerus & Partner
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg
Tel. (040) 37 601 - 00 · Fax (040) 37 601 -199
www.schomerus.de · info@schomerus.de

Gemeinnützigkeit in Zahlen

- In Deutschland existieren etwa 590.000 Vereine, davon ist – geschätzt – die Hälfte als gemeinnützig anerkannt
- Zahlreiche Vereine haben viele zehntausend Mitglieder, teils passive (FC Bayern München 147.000, Hamburger SV 59.000), teils aktive (sportspaß Hamburg 50.000)
- 16.400 rechtsfähige Stiftungen, davon der große Teil gemeinnützig
- Hamburg hat mit 1.131 die meisten Stiftungen aller deutschen Städte
- 2008 flossen ca 26 Mrd € aus privater Hand in gemeinnützige Aktivitäten
- Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege beschäftigen insgesamt etwa 1,3 Mio hauptamtliche AN und 1,5 Mio Ehrenamtliche

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Befreiung von Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer (Ausnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Unentgeltliche Zuwendungen können erbschaft- und schenkungsteuerfrei vereinbart werden
- Umsatzsteuerbegünstigungen oder -befreiungen
- Sonderausgabenabzug bei Zuwendungen
- Positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

Einschränkungen durch die Gemeinnützigkeit

- Satzungsstrenge
- Mittelverwendung nur für Satzungszwecke
- Keine Begünstigung von Mitgliedern/Gesellschaftern
- Gefahr bei Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus (rückwirkende Besteuerung)
- Evtl. Haftungsgefahren für den Vorstand

Rechtsformen im gemeinnützigen Bereich

- Als Rechtsformen gemeinnütziger Körperschaften kommen in Betracht:
 - der eingetragene Verein
 - die Stiftung bürgerlichen Rechts
 - die unselbständige Stiftung
 - die GmbH
 - (selten) die Aktiengesellschaft

Grundlagen der Gemeinnützigkeit

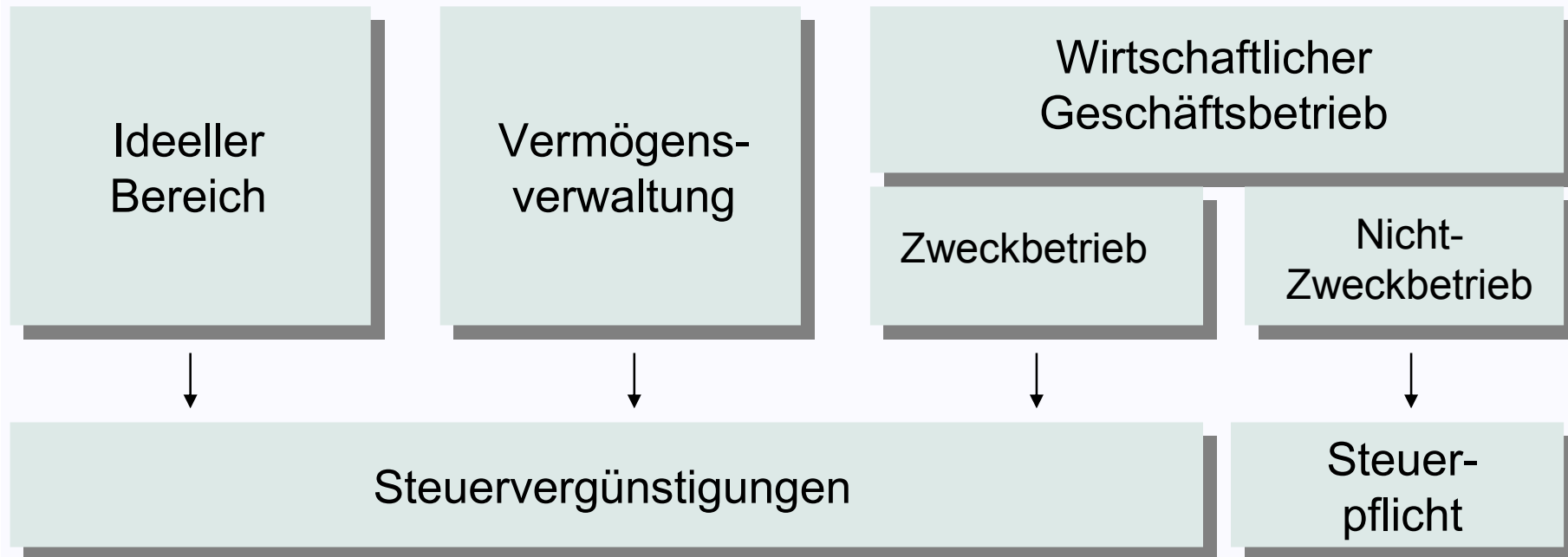
- Rechtsgrundlagen: §§ 51 bis 68 AO
- Definition „Gemeinnützigkeit“, § 52 Abs. 1 AO
 - „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“

Rechtliche Grundlagen der Gemeinnützigkeit (2)

- Drei Gebote der Gemeinnützigkeit
 - Selbstlosigkeit, § 55 AO
 - Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke „in erster Linie“
 - Grundsätzlich zeitnahe Mittelverwendung für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke
 - Ausschließlichkeit, § 56 AO
 - Die Körperschaft verfolgt nur ihre steuerbegünstigten Zwecke
 - Unmittelbarkeit, § 57 AO
 - Die Körperschaft verwirklicht ihre steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst. Dies kann auch durch eine Hilfsperson erfolgen.

Tätigkeitsbereiche

Zuordnung in Tätigkeitsbereiche hat Einfluss auf Besteuerung



Tätigkeitsbereich: Ideeller Bereich

Der **steuerfreie ideelle Bereich** umfasst die gesamte unentgeltliche Tätigkeit, mit der die Satzungszwecke verfolgt werden.

Mittel des ideellen Bereichs sind:

- echte Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
- Zuschüsse der öffentlichen Hand

Tätigkeitsbereich: Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt i.d.R. vor, wenn Vermögen genutzt, z.B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder Immobilien vermietet werden.

Typische Einnahmen der Vermögensverwaltung:

- Zinsen aus Bank- und Sparkassenguthaben
- Erträge aus Wertpapieren
- Einnahmen aus langfristiger Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz
- Einnahmen aus Beteiligungen
- Lizenzeinnahmen

Tätigkeitsbereich: Zweckbetrieb

Zweckbetriebe

- sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die mit der wirtschaftlichen Betätigung die Satzungszwecke verfolgen und deshalb steuerbegünstigt sind.

Zweckbetriebe erfordern grundsätzlich, dass

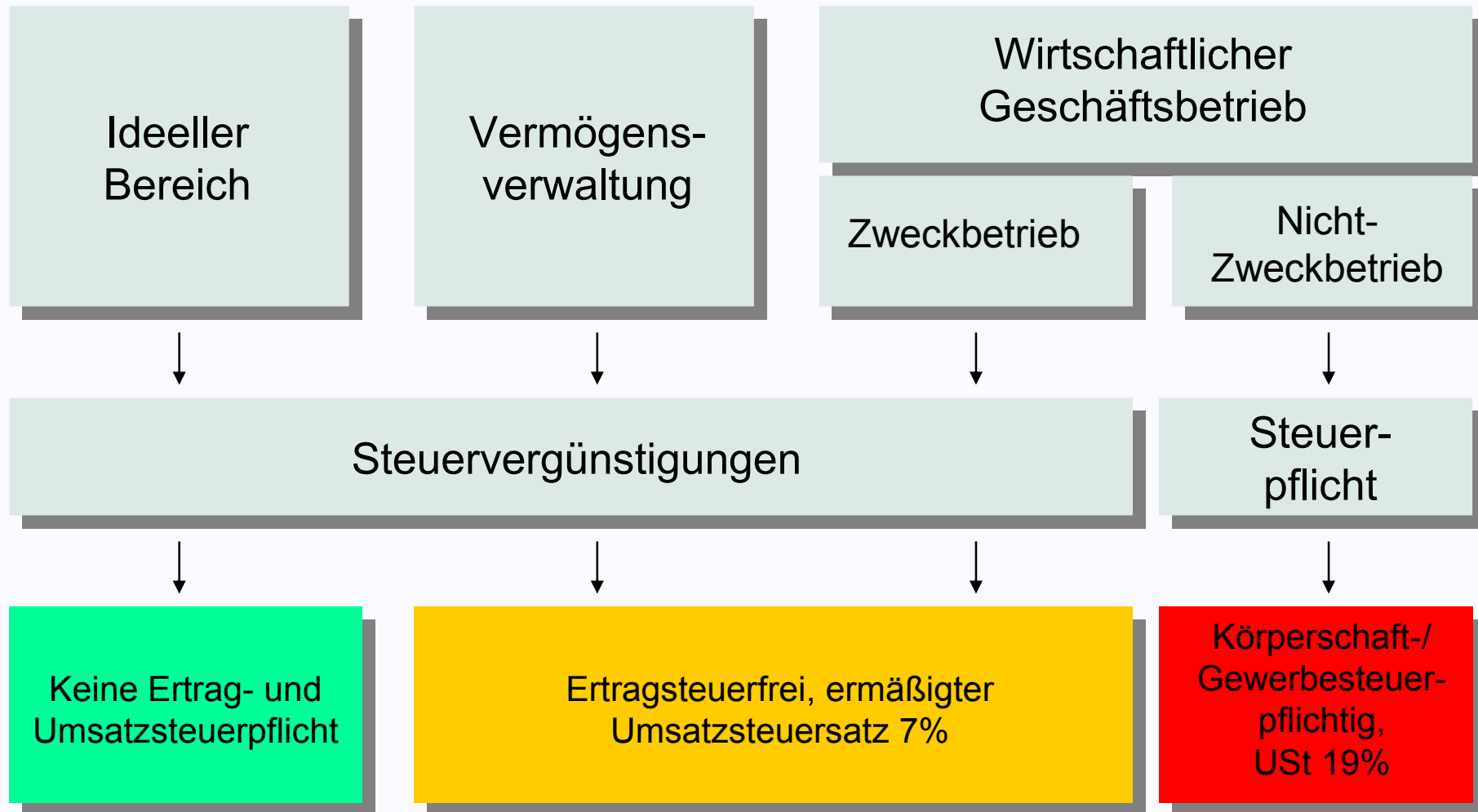
- die wirtschaftliche Betätigung in ihrer Gesamtrichtung zur Verwirklichung der Satzungszwecke dient,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erzielt werden können,
- der von der Tätigkeit ausgehende Wettbewerb zu nichtbegünstigten Unternehmen auf das unvermeidbare Maß begrenzt ist
(meistens problematisch)

Ausnahme: besondere Zweckbetriebe i.S.d. §§ 66 ff. AO
(Bsp. Altenheime, Krankenhäuser, Kindergärten)

Tätigkeitsbereich: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- volle Steuerpflicht
- keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, wenn Bruttoeinnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe € 35.000,00 (bisher € 30.678,00) nicht übersteigen
=> Freigrenze, kein Freibetrag!
- Körperschaftsteuer-Freibetrag € 3.835 für Vereine und Stiftungen

Übersicht: Besteuerung der Tätigkeitsbereiche



Grundsätze der Mittelverwendung

- Mittel dürfen grundsätzlich nur für Satzungszwecke verwendet werden
- Mittel sind „zeitnah“, d.h. bis zum Ende des dem Zufluss folgenden Geschäftsjahres zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
 - Ausnahme: (§ 58 Nr. 11 AO)
 - Zuwendungen von Todes wegen, wenn keine Verwendung vorgeschrieben
 - Zuwendung, die ausdrücklich zur Vermögensstärkung verwendet werden sollen
 - Sachzuwendungen, die ihrer Art nach der Vermögensbildung dienen (Grundstücksschenkungen)
 - Zuwendungen aus Spendenaufrufen, bei denen Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden

Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Bildung von

- zweckgebundenen Rücklagen (Projektrücklagen), § 58 Nr. 6 AO
- freien Rücklagen, § 58 Nr. 7a AO
- Rücklagen zur Erhaltung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, § 58 Nr. 7b AO

Mittelverwendung: Zweckgebundene Rücklagen

- zulässig für konkrete, die Satzungszwecke erfüllende Vorhaben
(Bauvorhaben, kostenaufwendige Kongresse)
- Vorhaben muss in absehbarer Zeit verwirklicht werden können
(unschädlich sind nach unserer Erfahrung Zeiträume bis zu zehn Jahren)
- zulässig als Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben
(Löhne, Gehälter, Mieten in Höhe des Mittelbedarfs für drei bis zwölf Monate)

Mittelverwendung: Rücklagen

- **Freie Rücklagen**
 - 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung
 - max. 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel
- **Rücklagen zur Erhaltung der Beteiligung an KapGes**
 - zulässig bei geplanter Kapitalerhöhung
- **Rücklagen im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes**
 - dürfen gebildet werden, wenn diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind
 - Mittel müssen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen.

Mittelverwendungsrechnung

- Besondere Nachweispflicht für gemeinnützige Verbände aus § 63 AO
 - „ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben“
- Finanzverwaltung fordert „Mittelverwendungsrechnung“
 - Nachweis, wie und wann die in einem Jahr vereinnahmten Mittel verausgabt worden sind
 - Nicht erforderlich, wenn sich dies bereits eindeutig aus dem Jahresabschluss ergibt
- Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, wie Verwendungsnachweis zu führen ist

Fazit

- Die Steuerbegünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist mit einer Reihe von zwingenden Vorgaben verbunden
- Die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen ist in der Regel ohne weiteres möglich – vorausschauendes Verhalten ist auch in diesem Bereich hilfreich
- Das in Hamburg zuständige Finanzamt Hamburg-Nord begegnet gemeinnützigen Körperschaften generell eher offen und aufgeschlossen

=> Beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche gemeinnützige Tätigkeit!

SCHOMERUS

**Viel Erfolg bei Ihrer Tätigkeit und
vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

RA Thomas Krüger
Schomerus & Partner
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg
Tel. (040) 37 601 - 00 · Fax (040) 37 601 -199
www.schomerus.de · info@schomerus.de